

Lernfahrten mit ausländischen Fahrzeugen und Fahrzeugführern

Grundsätzlich möglich, aber ...

Ravaldo Guerrini

Private Lernfahrten liegen im Trend. Viele Lernende nutzen die Möglichkeit, mit einer privaten Begleitperson Auto- oder Motorradfahren zu üben. In Grenzregionen sieht man vermehrt Fahrzeuge mit ausländischen Nummernschildern und einem «L» – ist das erlaubt?

Das schweizerische Recht erlaubt private Lernfahrten unter bestimmten Bedingungen. In der Süd- und Westschweiz geht der Trend zu privaten Lernfahrten so weit, dass Fahrlehrer/innen manchmal nur noch zur Prüfungsvorbereitung herangezogen werden, was kaum einer nachhaltigen und professionellen Fahrausbildung dient. Dass in Grenzregionen vermehrt Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen und einem «L»-Schild zu sehen sind, wirft Fragen auf: Dürfen ausländische Fahrzeuglenker in der Schweiz Lernfahrten durchführen, und sind sich die Begleitpersonen ihrer Rechte und Pflichten bewusst?

Was Gesetz und Verordnungen sagen

Die Basis zur privaten Lernfahrt bilden die Artikel 15 des Strassenverkehrsgesetzes SVG, Artikel 27 der Verkehrsregelverordnung VRV und Artikel 17 der Verkehrszulassungsverordnung VZV.

Art. 15 SVG

Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführer

¹ Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt.

² Der Begleiter sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften nicht verletzt.

Art. 27 VRV

¹ Solange Motorfahrzeuge von Inhabern eines Lernfahrausweises geführt werden, müssen sie auf der Rückseite an

gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit weissem «L» tragen. Die Tafel ist zu entfernen, wenn keine Lernfahrt stattfindet.

² Auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen muss der Begleiter neben dem Führer Platz nehmen, ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren; der Begleiter muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können.

³ Der Inhaber eines Lernfahrausweises darf auf Motorrädern sowie auf oder in anderen Motorfahrzeugen, mit welchen er Lernfahrten ohne Begleitperson ausführen darf, keine Passagiere mitführen, die nicht selber über den entsprechenden Führerausweis verfügen.

⁴ Fahrschüler dürfen verkehrsreiche Strassen erst befahren, wenn sie genügend ausgebildet sind, Autobahnen und Autostrassen erst, wenn sie prüfungsreif sind.

⁵ Auf verkehrsreichen Strassen sind Anfahren in Steigungen, Wenden, Rückwärtsfahren und ähnliche Übungen untersagt, in Wohngebieten sind sie möglichst zu vermeiden.

Anforderungen an Begleiter

Auch die Anforderungen an die Begleitperson bei einer Lernfahrt sind klar umschrieben. Sie muss:

- das 23. Altersjahr vollendet haben und im Besitz des unbefristeten Führerausweises sein.
- seit mindestens 3 Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzen.
- die Handbremse leicht erreichen bzw. betätigen können.
- dafür sorgen, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird.



Das Ende einer Lernfahrt

Private Lernfahrten verlaufen – wie das Beispiel zeigt – nicht immer glimpflich: Während einer Lernfahrt gerät X.Y. auf den Pannestreifen. Reflexartig greift ihm die Begleitperson ins Lenkrad. Dabei verliert der 20-jährige X.Y. die Kontrolle über den Wagen, kollidiert mit einer Signaltafel und durchbricht den Wildschutzzaun. (Kapo BL)

– dafür sorgen, dass die Verkehrsvorschriften eingehalten werden. Der Begleiter gilt als beteiligter Führer und wird als Führer bestraft (BGE 128 IV 272).

Ausländisches Fahrzeug, ausländische Begleitung

Doch wie verhält es sich, wenn eine Lernfahrt mit einer ausländischen Begleitperson und/oder mit einem Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern unternommen wird? «L-drive» hat Antworten auf diese Fragen von Pascal Blanc (Astra) und Hanspeter Gfeller (Zolldirektion) bekommen.

Darf eine Person mit ausländischem Führerausweis der entsprechenden Kategorien (auch aus Nicht-EU-Ländern) als Begleitperson Lernfahrt nach Artikel 15 SVG/27 VRV/17 VZV mit einem in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeug (Schweizer Kennzeichen) durchführen, wenn er die Bedingungen nach Art. 15 SVG/27 VRV/17 VZV erfüllt?

Pascal Blanc: Grundsätzlich ja. In Bezug auf den Führerausweis der Begleitperson gelten folgende Voraussetzungen:

- gültiger ausländischer Führerausweis, der den Inhaber zum Führen des Fahrzeugs und zum Begleiten des Lernfahrers berechtigt;

– Voraussetzungen von Artikel 15 Absatz 1 SVG sind erfüllt.

In Bezug auf die Begleitperson und das Fahrzeug, mit dem die Lernfahrten durchgeführt werden, gilt: Auf einer Lernfahrt ist es aus den verschiedensten Gründen möglich, dass die Begleitperson das Steuer übernehmen und die Fahrt zu Ende führen muss. So z. B., wenn der Fahrer sich plötzlich unwohl fühlt oder übermüdet ist. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen somit nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern führen. Massgeblich ist das Zollrecht.

Darf eine Person mit ausländischem Führerausweis (auch aus Nicht-EU-Ländern) eine Lernfahrt nach Art. 15 SVG/27 VRV/17 VZV mit einem nicht in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeug, z. B. mit einem Fahrzeug mit deutschen oder französischen Kennzeichen, durchführen, wenn er die Bedingungen nach Art. 15 SVG/27 VRV/17 VZV erfüllt?

Hanspeter Gfeller: Grundsätzlich ja, doch hier sind die zollrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Es wird unterschieden zwischen gewerblicher und nicht-gewerblicher Lernfahrt:

- Gewerbliche Lernfahrt (gegen Entgelt/ Fahrlehrer mit Fahrlehrerbewilligung) ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet):
- Fahrschüler ist Eigentümer des Fahrzeuges resp. Fahrschüler besitzt Verfügungsgewalt (Leasing, Miete, andere Ausleihen wie Familie, Freunde etc.):

– Fahrschüler hat Wohnsitz in der Schweiz: Fahrzeug ist zu verzollen/versteuern (ausser der Fahrschüler besitzt eine noch gültige Zollbewilligung Form. 15.30);

– Fahrschüler hat Wohnsitz im Ausland: Fahrzeug kann mit ausländischen Kontrollschildern verwendet werden.

– Fahrlehrer/Fahrschule ist Eigentümer des Fahrzeuges resp. Fahrlehrer/Fahrschule besitzt Verfügungsgewalt (Leasing, Miete, andere Ausleihen):

– Fahrzeug ist zu verzollen/versteuern.

– Nicht-gewerbliche Lernfahrt (Freundeskreis/Familie/Personen, zu denen eine nähere Beziehung besteht) ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

– Fahrschüler ist Eigentümer des Fahrzeuges resp. Fahrschüler besitzt Verfügungsgewalt (Leasing, Miete, andere Ausleihen wie Familie, Freunde etc.):

– Fahrschüler hat Wohnsitz in der Schweiz: Fahrzeug ist zu verzollen/versteuern (ausser er besitzt eine noch gültige Zollbewilligung Form. 15.30);

– Fahrschüler hat Wohnsitz im Ausland: Fahrzeug kann mit ausländischen Kontrollschildern verwendet werden.

– Beifahrer ist Eigentümer des Fahrzeuges (inkl. auf Beifahrer lautender Leasingvertrag):

– Beifahrer hat Wohnsitz in der Schweiz: Fahrzeug ist grundsätzlich zu verzollen/versteuern (ausser der Beifahrer besitzt eine noch gültige Zollbewilligung Form. 15.30);

– Beifahrer hat Wohnsitz im Ausland: Fahrzeug kann mit ausländischen Kontrollschildern verwendet werden.

Darf eine Person mit Schweizer Führerausweis der entsprechenden Kategorien als Begleitperson bei einer Lernfahrt nach Art. 15 SVG/27 VRV/17 VZV mit einem in der Schweiz nicht immatrikulierten Fahrzeug - also mit fremden Kennzeichen - durchführen, wenn er die gesetzlichen Bedingungen nach Art. 15 SVG/27 VRV/17 VZV erfüllt?

Hanspeter Gfeller: Hier sind die gleichen zollrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen wie in obiger Frage – zusätzlich ist zu bedenken:

Einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz ist es grundsätzlich nicht gestattet, ein unverzolltes Fahrzeug im Inland zu verwenden. Der Wohnsitz definiert sich hierbei nach Artikel 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

Fazit:

Wie aus den Antworten hervorgeht, lohnt es sich in diesen besonderen Fällen, sich genau zu informieren, ob eine Lernfahrt als Begleitperson oder mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen gestattet ist. **L**

FOTO ZVG



Der AFV lädt ein zu einer ASA anerkannten Weiterbildung der etwas anderen Art Blinde fahren Auto

Am 07. und 08. September 2013 haben 64 Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen die Chance blinden und sehbehinderten Menschen einen Lebenswunsch zu erfüllen. Auf dem Flugplatz in Ambri können die Blinden und Sehbehinderten mit einer Fachperson an ihrer Seite selber ein Fahrzeug lenken und die dabei entstehenden Kräfte erleben.

Der Kurs kostet CHF 160.– und findet vom Samstag 07. September 2013 ab 09.30 Uhr bis Sonntag 08. September 2013 bis spätestens 15.00 Uhr statt. Im Kursgeld inbegriffen sind: Ein ASA anerkannter Weiterbildungstag inklusive der Sari Gebühren, Kost und Logis und glückliche Teilnehmer.

Anmeldungen bitte bis spätestens 07. Juli 2013 an r.wintsch@bluewin.ch.

Mehr Sicherheit. Mehr Fahrspass.
Ihre Aargauer Fahrlehrer.

